

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Catrin Wahlen (GRÜNE)**

vom 24. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2023)

zum Thema:

**Ausgleichsabgabe – Verantwortung der Landeseigenen Unternehmen oder doch lieber zahlen? II**

und **Antwort** vom 8. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. November 2023)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17152

vom 24. Oktober 2023

über Ausgleichsabgabe – Verantwortung der Landeseigenen Unternehmen oder doch lieber zahlen? II

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und die wirtschaftlich bedeutenden Anstalten öffentlichen Rechts, um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die zum aktuellen Stand vorliegenden Daten sind in dieser Antwort wiedergegeben.

1. In der Antwort zur schriftlichen Anfrage Drs. 19/16789 erfolgte für einige Unternehmen/Einrichtungen keine Angabe bzw. war die Beantwortung innerhalb der zeitlichen Frist nicht möglich.

Dies betrifft folgende Unternehmen/Einrichtungen:

- die BSR
- die Tochterunternehmen der Investitionsbank Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts
- die Tochterunternehmen der BVG
- die Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin, GmbH
- die Charité Universitätsmedizin Berlin (für 2022)
- das Pestalozzi-Fröbel-Haus (für 2022).

a. Innerhalb welchen Zeitraums ist nach Einschätzung des Senats eine Angabe der erfragten Daten möglich? Bitte die Antworten auf die Fragen 1b und 1c zum schnellst möglichen Zeitpunkt nachreichen.

b. Bitte trennscharf nach Unternehmen/Einrichtungen unter Angabe der Höhe der geleisteten Ausgleichsabgabe für die genannten Jahre auflisten.

c. Bitte zudem kenntlich machen, welche der oben aufzulistenden Unternehmen/Einrichtungen durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen ihre Ausgleichsabgabe (nach § 223 SGB IX) in welchem Jahr verringern konnten.

Zu 1.:

Die zum aktuellen Stand neu vorliegenden Angaben sind der als Anlage beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

2. Für welche Einrichtungen im Eigentum des Landes Berlin (nach § 26 LHO) erfüllte das Land in den Jahren 2020, 2021 und 2022 ihre Pflichtquote an schwerbehinderten Mitarbeiter\*innen (§ 160 Absatz 1 SGB IX) nicht und zahlte stattdessen eine Ausgleichsabgabe (§ 160 Absatz 8 SGB IX)?

a. Bitte trennscharf nach Einrichtungen unter Angabe der Höhe der geleisteten Ausgleichsabgabe für die genannten Jahre auflisten.

b. Bitte zudem kenntlich machen, welche dieser Einrichtungen durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen ihre Ausgleichsabgabe (nach § 223 SGB IX) in welchem Jahr verringern konnten.

Zu 2.:

Nach § 160 Abs. 8 SGB IX in Verbindung mit § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX gilt das Land als ein Arbeitgeber bezüglich der Verpflichtung zur Errichtung einer Ausgleichsabgabe. Die Betriebe nach § 26 LHO gehören zum Arbeitgeber Land Berlin. Daher erfolgt für sie keine Erfassung der ggf. anfallenden Ausgleichsabgabe.

Die Senatsverwaltung für Finanzen unterrichtet nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG) das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen in der Berliner Verwaltung. Dort ist die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote der Betriebe nach § 26 LHO ersichtlich.

3. Welche Unternehmen in Gewährträgerschaft des Landes Berlin erfüllten in den Jahren 2020, 2021 und 2022 ihre Pflichtquote an schwerbehinderten Mitarbeiter\*innen (§ 160 Absatz 1 SGB IX) nicht und zahlten stattdessen eine Ausgleichsabgabe (§ 160 Absatz 8 SGB IX)?

a. Bitte trennscharf nach Unternehmen unter Angabe der Höhe der geleisteten Ausgleichsabgabe für die genannten Jahre auflisten.

b. Bitte zudem kenntlich machen, welche dieser Unternehmen durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen ihre Ausgleichsabgabe (nach § 223 SGB IX) in welchem Jahr verringern konnten.

4. Welche weiteren Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, erfüllen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 ihre Pflichtquote an schwerbehinderten Mitarbeiter\*innen (§ 160 Absatz 1 SGB IX) nicht und zahlen stattdessen eine Ausgleichsabgabe (§ 160 Absatz 8 SGB IX)?

a. Bitte trennscharf nach Unternehmen unter Angabe der Höhe der geleisteten Ausgleichsabgabe für die genannten Jahre auflisten.

b. Bitte zudem kenntlich machen, welche dieser Unternehmen durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen ihre Ausgleichsabgabe (nach § 223 SGB IX) in welchem Jahr verringern konnten.

Zu 3. und 4.:

Es wird auf die Antwort vom 6. Oktober 2023 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 789 zum Thema "Ausgleichsabgabe – Verantwortung der Landeseigenen Unternehmen oder doch lieber zahlen?" verwiesen. Dort wurde für die großen rechtsfähigen Anstalten in Gewährträgerschaft des Landes Berlin, die Stiftungen und Körperschaften und sonstigen Anstalten des Landes Berlin die Frage nach der entrichteten Ausgleichsabgabe für die Jahre 2020 bis 2022 beantwortet. Für die zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehenden Antworten zu den Tochterunternehmen von BSR, BVG und IBB bzw. IBB Unternehmensverwaltung AöR siehe die Antwort zu Nr. 1.

5. Welche der Unternehmen/Einrichtungen in Eigentum, Trägerschaft oder Gewährträgerschaft des Landes Berlin beschäftigen schwerbehinderte Menschen über das Budget für Arbeit? Welche weiteren haben Budgets für Arbeit beantragt?

Zu 5.:

Von den Landesunternehmen nehmen zum aktuell vorliegenden Stand die folgenden das Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen oder eine ähnliche Leistung in Anspruch bzw. haben dies künftig vor:

Die Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung GmbH (BWB) und deren Tochterunternehmen Integra gGmbH beschäftigen jeweils 2 schwerbehinderte Menschen und nehmen das Budget für Arbeit in Anspruch. Weitere Beschäftigungen von Menschen mit Behinderung unter Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit sind derzeit in Vorbereitung bzw. in Planung.

Die Berliner Großmarkt GmbH schließt nicht aus, in Zukunft – bei entsprechendem Bedarf und Beschäftigungsverhältnissen – darauf zurückzugreifen.

Die Ferdinand-Braun-Institut gGmbH, Leibniz-Institut für Höchstfrequenztechnik, beschäftigt keine schwerbehinderten Menschen über das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX, jedoch seit dem 01.09.2023 einen schwerbehinderten Auszubildenden, für den ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach § 73 SGB III in Anspruch genommen wird.

Die Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH hat statt des Budgets für Arbeit für einen ab 01.10.2023 eingestellten schwerbehinderten Mitarbeiter einen Eingliederungszuschuss bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Bewilligt wurden für 8 Monate 30 % von der Arbeitsagentur und 20 % vom Land Berlin.

Von den Tochterunternehmen der Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin erhält die Gewobag WB Wohnen in Berlin GmbH statt des Budgets für Arbeit Eingliederungshilfen gem. § 61 SGB IX für eine/n Arbeitnehmer:in. Weitere Anträge sind aktuell nicht gestellt.

Die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH hat für 3 Mitarbeiter:innen Mittel aus dem Budget für Arbeit in den letzten Jahren beantragt und bewilligt erhalten.

Von den Stiftungen öffentlichen Rechts nimmt die folgende das Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen oder eine ähnliche Leistung in Anspruch:

Die Stiftung Berlinische Galerie bezieht Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Eingliederungshilfe) für einen Beschäftigten mit einem Grad der Behinderung (GdB). Ferner erhält die Stiftung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 27 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAV) einen Beschäftigungssicherungszuschuss für eine Beschäftigte mit einem GdB.

Für die weiteren Stiftungen und die Körperschaften öffentlichen Rechts liegen Fehlanzeigen vor.

6. Wie erfolgt bei den Unternehmen/Einrichtungen in Eigentum, Trägerschaft oder Gewährsträgerschaft des Landes Berlin die Auftragsvergabe für Dienstleistungen (etwa im Bereich Facility Management) an Dritte (z. B. an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen)?

Zu 6.:

Soweit es sich bei den betreffenden Einrichtungen um öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) handelt, ist bei der Vergabe von Dienstleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte das EU-Vergaberecht anzuwenden.

Gemäß § 118 GWB können öffentliche Auftraggeber das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind. Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind.

Soweit die betreffenden Einrichtungen dem Regime des § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) unterliegen, haben diese auch das Unterschwellenvergaberecht zu beachten.

Auch im Unterschwellenbereich kann das Recht zur Teilnahme am Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungsaufträge unter bestimmten Voraussetzungen den Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsunternehmen und Blindenwerkstätten vorbehalten werden (§ 1 Abs. 3 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)). Hieran anknüpfend kann dann als Vergabeart die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gewählt werden (§ 8 Abs. 4 Nr. 16 lit. a UVgO). D.h., dass die Auftraggeber bis zu den EU-Schwellenwerten in einem vereinfachten Vergabeverfahren den Wettbewerb in einem nicht-öffentlichen Verfahren auf drei Inklusionsbetriebe, Blindenwerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen einschränken dürfen.

Berlin, den 08. November 2023

Wolfgang Schyrocki  
Senatsverwaltung für Finanzen

## Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 152

Frage 1: Einrichtungen, die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 ihre Pflichtquote an schwerbehinderten Mitarbeiter*innen (§ 160 Absatz 1 SGB IX) nicht erfüllten und stattdessen eine Ausgleichsabgabe (§ 160 Absatz 8 SGB IX) zahlten	Höhe der geleisteten Ausgleichsabgabe			In welchem Jahr und in welcher Höhe konnte die Ausgleichsabgabe (nach § 223 SGB IX) durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen verringert werden?
	2020	2021	2022	
<b>Landesunternehmen und Anstalten (Ergänzung zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16 789)</b>				
<b>(Tochterunternehmen sind eingerückt)</b>				
Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Anstalt des öffentlichen Rechts	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<i>BR Berlin Recycling GmbH</i>	4.375,00 €	1.820,00 €	6.580,00 €	0,00 €
<i>NochMall GmbH</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<i>GBAV Gesellschaft für Boden und Abfallverwertung mbH</i>	750,00 €	1.680,00 €	0,00 €	
<i>BRAL Reststoff-Bearbeitungs GmbH</i>	Die BRAL beschäftigt regelmäßig und dauerhaft Schwerbehinderte über die Fa. FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH am Standort der BRAL. Aufgrund dessen wird eine Ausgleichsabgabe nicht erhoben.			
<i>MPS Betriebsführungsgesellschaft mbH</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt des öffentlichen Rechts	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<i>BT Berlin Transport GmbH</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Es war keine Ausgleichsabgabe zu leisten; Kompensation nicht erforderlich.
<i>BVG Beteiligungsholding Verwaltungsgesellschaft mbH</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Es war keine Ausgleichsabgabe zu leisten; Kompensation nicht erforderlich.
<i>BVG Beteiligungsholding GmbH &amp; Co. KG</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Es war keine Ausgleichsabgabe zu leisten; Kompensation nicht erforderlich.
<i>IOB Internationale Omnibusbahnhof Betreibergesellschaft mbH</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Es war keine Ausgleichsabgabe zu leisten; Kompensation nicht erforderlich.
<i>URBANIS GmbH</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Es war keine Ausgleichsabgabe zu leisten; Kompensation nicht erforderlich.
Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin GmbH	1.500,00 €	1.680,00 €	1.400,00 €	0,00 €
IBB Unternehmensverwaltung AöR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<i>Investitionsbank Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<i>IBB Business Team GmbH</i>	0,00 €	0,00 €	980,00 €	0,00 €

Frage 1: Einrichtungen, die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 ihre Pflichtquote an schwerbehinderten Mitarbeiter*innen (§ 160 Absatz 1 SGB IX) nicht erfüllten und stattdessen eine Ausgleichsabgabe (§ 160 Absatz 8 SGB IX) zahlten	Höhe der geleisteten Ausgleichsabgabe			In welchem Jahr und in welcher Höhe konnte die Ausgleichsabgabe (nach § 223 SGB IX) durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen verringert werden?
	2020	2021	2022	
<i>IBB Capital GmbH (Gündung in 2020),</i>	Für diese Tochterunternehmen der IBB Unternehmensverwaltung AöR war in den Jahren 2020, 2021 und 2022 die Regelung des § 160 Abs. 1 SGB IX nicht einschlägig, da sie über weniger als 20 Arbeitsplätze verfügen.			
<i>IBB Beteiligungsgesellschaft mbH,</i>				
<i>VC Fonds Berlin GmbH,</i>				
<i>VC Fonds Technologie Berlin GmbH,</i>				
<i>VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH,</i>				
<i>Immobilien-gesellschaft Spreestadt-Wegelystraße mbH,</i>				
<i>BTGI Berliner Trägergesellschaft für Gewerbe-Infrastrukturmaßnahmen mit beschränkter Haftung.</i>				
<b>Körperschaften des öffentlichen Rechts</b>				
Charité – Universitätsmedizin Berlin	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Stiftungen</b>				
Pestalozzi-Fröbel-Haus	1.875,00 €	3.640,00 €	4.760,00 €	0,00 €